

S a t z u n g  
des  
Marktes Schondra  
über Hausnumerierung

Der Markt Schondra, nachfolgend jeweils kurz "der Markt " genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Der Markt teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Umnumerierung). Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Markt bestimmte Hausnummernschild zu verwenden.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummern erfolgt in Sammelbestellung durch den Markt.
- (3) Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktes

§ 3

- (1) Die Eigentümer haben die Kosten der Numerierung ihrer Gebäudegrundstücke zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, sowie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder.

§ 4

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

- (1) Die Eigentümer der Gebäudegrundstücke sind verpflichtet, die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch den Markt auf Kosten des Eigentümers angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 6

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 - 5 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 7

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Schondra über die Straßenbenennung und Hausnumerierung vom 15.01.1979 außer Kraft.

Schondra, den 24. April 1986  
Markt Schondra

  
Schneider  
1. Bürgermeister

